

Satzung des „Kindergarten am Bombach e.V.“



In dieser Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 02. Mai 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kindergarten am Bombach e.V.“ und er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Filderstadt-Bonlanden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der „Kindergarten am Bombach e.V.“ dient dem Zweck eines von Eltern getragenen Kindergartens. In der Funktion als Träger entscheiden die Organe des Vereins über das Leistungsangebot. Es umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot richtet sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.

Ziel des Kindergartens ist es, die Entwicklung der Kinder zu selbstbewussten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Dies unter Berücksichtigung der von den Organen des Vereins bestimmten Grundrichtung der Erziehung.

Dazu gehören insbesondere:

- die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des einzelnen Kindes
- die individuellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie
- die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Der Verein gestaltet den Erziehungs- und Bildungsprozess gemeinsam mit den verantwortlichen Erzieherinnen und Erziehern der Kindergarteneinrichtung sowie in Kooperation mit dem zuständigen Fachamt der Stadt Filderstadt.

§ 3 Übergeordneter Vereinszweck

Der Verein ist religiös und parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Dies ausgenommen eventueller Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements oder anderer angemessener Tätigkeitsvergütungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsbetrieb des Kindergartens

Den Ablauf des Kindergartens regelt die Kindergartenordnung, daneben die Kindergarten-Beitragsordnung.

Die Ausgestaltung der Kindergartenordnung und der Kindergartenbeitragsordnung obliegt dem Vorstand. Beide Ordnungen sind in enger Abstimmung und nach den Vorgaben der Stadt Filderstadt abzufassen und regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Im letzten Kindergartenjahr des Kindes vor Eintritt in die Schule beträgt die Kündigungsfrist drei Monate bzw. endet automatisch mit dem Monat, in dem das Kind in die Schule eintritt.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. Bei Beendigung, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen / Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Mitgliedsbeitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

-
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
- Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu genehmigen.

- Den Vorstand zu entlasten.
- Den Vorstand zu wählen.
- Über Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter der dem Verein zuletzt bekannten Mitgliedsadresse oder durch Einlegen in das jeweilige Elternpostfach in der Kindergarteneinrichtung.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der geplanten Mitgliederversammlung bei dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5. Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich oder vertretungsweise durch einen zur Familie des jeweiligen Mitgliedes gehörenden Bevollmächtigten ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen

bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen entweder offen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim mit Stimmzettel.

Für die Satzungsänderung und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- Ein Vorsitzender/eine Vorsitzende (interne Bezeichnung Vorstand Vorsitz)
- Stellvertreter/Stellvertreterin
- Stellvertreter/Stellvertreterin
- ein Schriftführer/eine Schriftführerin (interne Bezeichnung Vorstand Kommunikation und Organisation)
- einen Kassier/eine Kassiererin (interne Bezeichnung Vorstand Finanzen)

Darüber hinaus gibt es die internen Bezeichnungen Vorstand Personal und Vorstand Anmeldung. Nach außen wird der Verein stets repräsentiert durch
- eine/n Vorsitzende/n (interne und externe Bezeichnung gleich)
- zwei Stellvertretende (interne und externe Bezeichnung variiert).
Die Stellvertretenden können Vorstände mit einer der Bezeichnungen Vorstand Kommunikation, Finanzen, Anmeldung oder Personal sein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von

mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Dem Vorstand obliegen das Aufstellen und der Beschluss über die Kindergartenordnung sowie der Kindergartenbeitragsordnung für den Kindergarten. Beide Ordnungen sind nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Gesetze und in Abstimmung mit der Stadt Filderstadt aufzustellen.

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Dies jedoch mit der Maßgabe, dass bei der ersten Wahl nach in Kraft treten dieser Satzung einer der Kassenprüfer lediglich für eine einjährige Amtsdauer zu wählen ist, um in der Folge zeitlich überschneidende Amtszeiten herzustellen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Ehrenamtszuschale:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Die Empfänger einer pauschalierten Aufwandsentschädigung bzw eines Aufwendungsersatzes spenden den jeweiligen Betrag an den Verein zurück und erhalten dafür entsprechend eine Spendenquittung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, mit der Auflage, dass es für die Aufgabe im Sinne des §2 dieser Satzung verwendet wird. Entscheidende Beschlüsse sind zuvor mit dem Finanzamt abzustimmen.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Änderung der Satzung vom 17. Juni 2009 im Jahr 2018, genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 02.05.2018

Geändert wurde:

- §10 Vorstand (alle Punkte zur Ehrenamtspauschale wurden ergänzt)
- §10 Die Vorstandsämter wurden durch die Vereinsinternen Bezeichnungen ergänzt. Es ändert sich dadurch nicht die inhaltliche Tätigkeit oder Zuständigkeit.
- §6 Ende der Mitgliedschaft: die Kündigungsfrist wird mit einer Ausnahme zum Ende der Kindergartenzeit von drei Monate auf einen Monat zum Monatsende reduziert.